

**Bekanntmachung**  
**über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen**

**vom 30. November 2023**

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme wird im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Ramstein“

### **1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit**

#### **1.1 Seitliche Begrenzung**

49 29 55 N 007 25 00 O - 49 30 35 N 007 46 35 O - 49 23 35 N 007 47 05 O -  
49 22 55 N 007 25 35 O - 49 29 55 N 007 25 00 O.

#### **1.2 Vertikale Begrenzung**

GND - 3600ft MSL.

#### **1.3 Zeitliche Wirksamkeit**

Am 01. Dezember 2023, 20:10 Uhr UTC bis 22:40 Uhr UTC.

Am 02. Dezember 2023, 19:55 Uhr UTC bis 22:25 Uhr UTC.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können über die Frequenz 123,525 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

### **2. Art der Flugbeschränkungen**

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- Flüge von Staatsluftfahrzeugen,
- Flüge der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika von und nach Ramstein (ETAR),
- Flüge der Bundeswehr,
- Flüge der Polizeien und im Auftrag der Polizeien,
- Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz sowie
- Ambulanzflüge.

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sowie Flugregelwechselverfahren (Y/Z-Flugpläne) sind nicht erlaubt.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

### 3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bonn, den 30. November 2023

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill